

Amtsblatt

Nr. 03

05.02.2026

3. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Seite

13. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans

3

15. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans

5

HERAUSGEBER

Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, 83123 Amerang
Tel. 08075/9197-0, E-Mail info@amerang.de

www.amerang.de/rathaus-und-buergerservice/service/amtsblatt-amerang

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

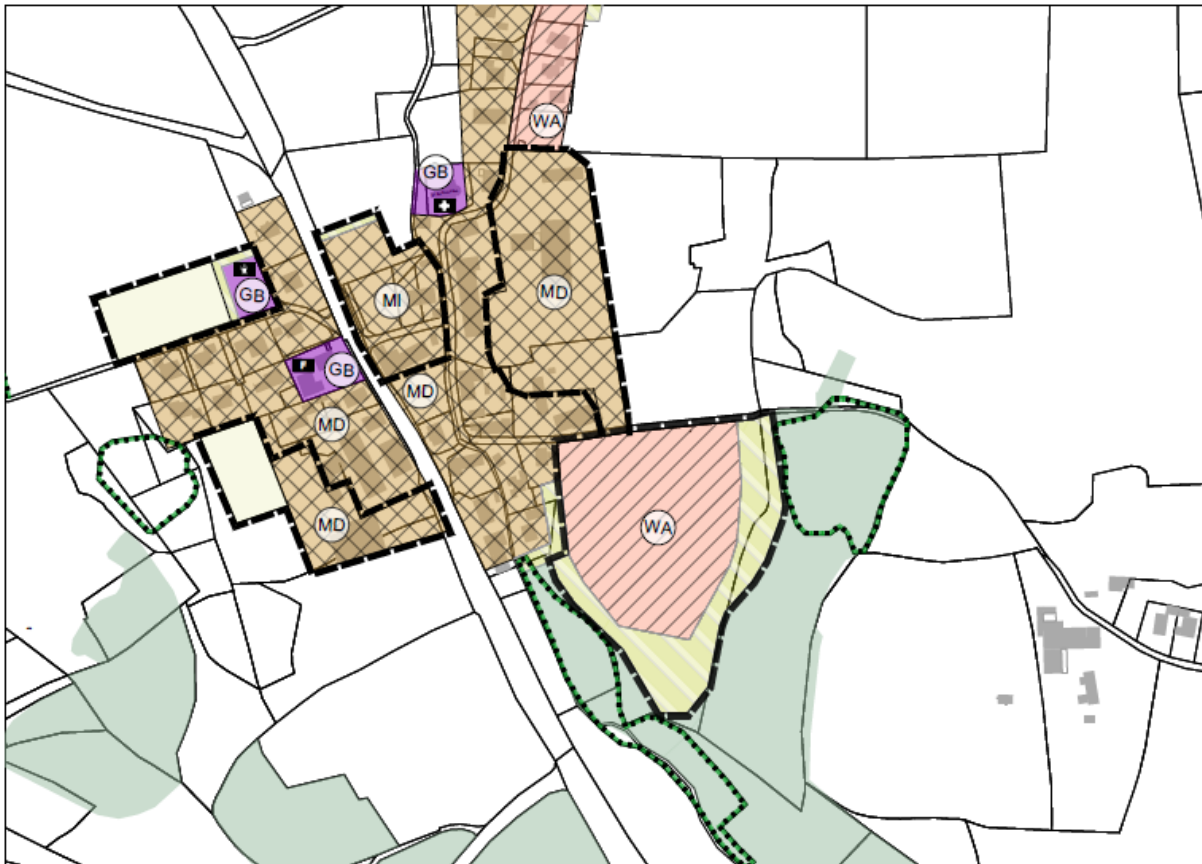
Bekanntmachung

13. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans

Für die vom Gemeinderat Amerang am 25.06.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplans (zu Aufstellung des Bebauungsplans Kirchensur – Reiterberger Straße) ist am 20.01.2026 die Genehmigungsfiktion (Az. 31- 1/2 C 58-014) eingetreten.

Der Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.



Jedermann kann den Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, Amerang, Bauverwaltung, Zimmer 1.03 während der üblichen Dienststunden einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Im Internetauftritt der Gemeinde Amerang (Internetadresse: <https://www.amerang.de/rathaus-und-buergerservice/planen-und-bauen>) sind sämtliche Planunterlagen veröffentlicht.

05.02.2026

gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner

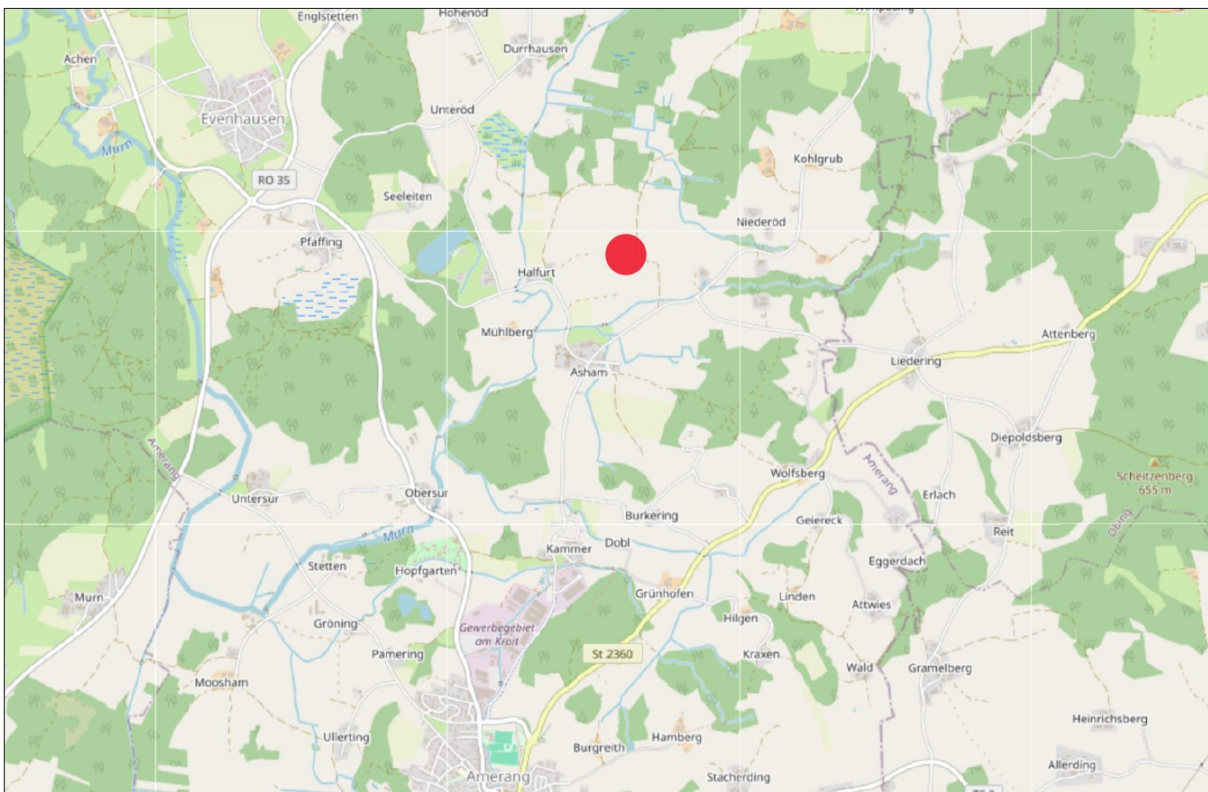
Bekanntmachung

15. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans

Das Landratsamt Rosenheim hat die vom Gemeinderat Amerang am 17.12.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplans (zu Aufstellung des Bebauungsplans Photovoltaikpark Amerang) mit Bescheid vom 15.01.2026 (Az. 31- 1/2 C 58-016) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.



Jedermann kann den Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, Amerang, Bauverwaltung, Zimmer 1.03 während der üblichen Dienststunden einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Im Internetauftritt der Gemeinde Amerang (Internetadresse: <https://www.amerang.de/rathaus-und-buergerservice/planen-und-bauen>) sind sämtliche Planunterlagen veröffentlicht.

05.02.2026

gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner